

## **EMPFEHLUNG**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014**

### **zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der intravitrealen Medikamenteneingabe in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2014**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2014 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 als neue Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Einführung der intravitrealen Medikamenteneingabe entsprechend der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
5. Eine Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfolgt nicht.